

Bundesministerium für Arbßit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn XXX XXX XXX XXX XXX 586XX Iserlohn REFERAT IVa 1

BEARBEITET VON Marco Becker

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2278 FAX +49 30 18 527-4368

E-MAIL marco.becker@bmas. bund.de

INTERNET WWW.bmas.de

Berlin, 26. März 2014

AZ IVa 1 - 53/2

Zugang zu amtlichen Informationen; Ihre E-Mail vom 9. März 2014

Sehr geehrter Herr XXX,

über Ihre mit E-Mail vom 9. März 2014 gestellten Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

Bescheid:

Die Anträge werden abgelehnt.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

<u>Begründung:</u>

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 9. März 2014 beantragen Sie 1. die Benennung der zuständigen Behörde, bei der Sie eine Erlaubnis zur Begleitung im Sinne der Beistandschaft erwerben können, 2. die Benennung und/oder Übersendung von Informationsmaterial, das die Abgrenzung von Beistandschaft zur Rechtsberatung verständlich erklärt sowie 3. die Benennung und/oder Übersendung von Urteilen zum Thema Beistandschaft in Jobcentern und Behörden.

Sie stützen Ihre Anträge auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), auf § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherorganisation (Verbraucherorganisationsgesetz - VIG).

11.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihre Anträge sind unzulässig.

Sie haben keinen Anspruch auf Zugang zu den angeforderten Informationen. Denn bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne dieses Gesetzes.

Eine amtliche Information im Sinne des IFG ist gemäß § 2 Nummer 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die von Ihnen beantragten Informationen jedoch nicht vor.

Zur Beistandschaft nach § 13 Absatz 4 SGB X bedarf es keiner generellen behördlichen Erlaubnis. Schon aus diesem Grund können dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Informationen über Stellen vorliegen, bei denen man eine solche Erlaubnis beantragen kann. Informationsmaterialien zur "Abgrenzung von Beistandschaft zur Rechtsberatung" und Urteile zum Thema Beistandschaft in Jobcentern und Behörden hält das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ebenfalls nicht vor; sie werden nur bei Bedarf ermittelt und zur Bearbeitung von konkreten Einzelfragen herangezogen. Das IFG enthält insoweit jedoch keinen Informationsverschaffungsanspruch.

Von Ihnen geltend gemachte Ansprüche aus dem UIG kommen bezüglich der gewünschten Auskünfte nicht in Betracht, da die angeforderten Informationen keine Umweltinformationen i. S. d. § 2 Absatz 3 UIG darstellen. Ein Auskunftsersuchen nach § 1 VIG scheitert daran, dass schon keine Informationen über gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen i. S. d. § 1 Absatz 1 VIG betroffen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im <u>Auf</u>traa

Becker